

Sitzung vom 19. Januar 1994

**191. Anfrage (Naturschutz-Gesamtkonzept und Neufestsetzung des kantonalen Richtplans)**

Die Kantonsräte Richard Weilenmann, Buch a. 1., und Werner Schwendimann, Oberstammheim, haben am 22. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Der Entwurf zum Naturschutz-Gesamtkonzept wurde ohne Einbezug der Land- und Forstwirtschaft erstellt. Als Folge dieser einseitigen Ausführungen sind viele praxisfremde und bürokratische Vorschläge entstanden, die nicht zu realisieren sind.

Obschon das Naturschutz-Gesamtkonzept noch nicht rechtskräftig ist und die Auswertung der Vernehmlassung nicht stattgefunden hat oder noch nicht öffentlich bekannt ist, wurden verschiedene Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen in den neuen kantonalen Richtplan übertragen.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Wann wird das Ergebnis der Vernehmlassung des Entwurfs zum Naturschutz-Gesamtkonzept der Öffentlichkeit bekanntgegeben?
- Wird für einen allfälligen neuen Entwurf wiederum ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt?
- Warum wurde das Naturschutz-Gesamtkonzept erarbeitet, ohne die Land- und Forstwirtschaft entsprechend einzubeziehen?
- Warum wurde der Entwurf des Naturschutz-Gesamtkonzepts, dem die rechtliche Grundlage fehlt, bereits in die neuen Richtlinien des kantonalen Richtplans übertragen?
- Was haben die Landschaftsschutzgebiete im neuen Richtplan für Auswirkungen auf die Forst- und Landwirtschaft,
  - a) auf die Bewirtschaftung,
  - b) auf die Bautätigkeit (in Bau- und Landwirtschaftszonen)?
- Welchen Entscheidungsspielraum haben die Gemeinden bei der Realisierung des Gesamtplans, speziell in den vorgesehenen Landschaftsschutzgebieten?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Richard Weilenmann, Buch a. I., und Werner Schwendimann, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Als Folge der Postulate Nrn. 2214/1984 und 2279/1985 beschloss der Regierungsrat, einen Entwurf für ein Naturschutz-Gesamtkonzept (NSGK) erarbeiten zu lassen. Im Auftrag des Regierungsrates (RRB Nr. 72/1988) wurden Inhalt und Vorgehen wie folgt umschrieben: «Ziel des Konzepts ist die Erarbeitung von Vorschlägen, um das Naturpotential im Kanton Zürich bestmöglich zu erhalten. Dabei sind die Ansprüche der Natur aufzuzeigen und Möglichkeiten vorzuschlagen, wie durch Massnahmen in den verschiedenen Aktivitätsbereichen langfristig eine vielfältige Natur und Landschaft als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und den Menschen erhalten werden kann». Mit der Erarbeitung des Entwurfs wurde eine aus Wissenschaftlern bestehende Projektgruppe unter der Leitung von Prof. Dr. Bernhard Nievergelt, Universität Zürich, betraut. Die Arbeiten wurden organisatorisch dem Amt für Raumplanung unterstellt und von einer Expertenkommission begleitet.

Bei der Erarbeitung des NSGK wurden auftragsgemäss in einem ersten Schritt die naturwissenschaftlichen Grundlagen zusammengestellt und Vorschläge für die bestmögliche Er-

reichung der Naturschutzziele aufgelistet. Für diese Arbeit wurden zahlreiche Experten aus verschiedenen Fachgebieten beigezogen. Die einzelnen Personen und Institutionen sind im Berichtsentwurf genannt.

Gemäss Auftrag des Regierungsrates bestand in der Erarbeitungsphase die Absicht, eine Vermischung von Sachinhalten und Interessen zu vermeiden, weshalb auch noch keine Interessenverbände beigezogen wurden. Dies im Wissen, dass sich aus den biologisch, naturwissenschaftlich begründeten Vorschlägen Interessenkonflikte ergeben können. Diese Interessenkonflikte werden nun in einem zweiten Schritt, eingeleitet durch das Vernehmlassungsverfahren, diskutiert und bereinigt.

Der Entwurf des Konzepts wurde vom Regierungsrat im Herbst 1992 zur Kenntnis genommen, und die Baudirektion wurde beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit zu informieren. Eine Übersicht der Stellungnahmen zum Entwurf des NSGK wird den Absendern von Stellungnahmen und der Öffentlichkeit im Frühjahr 1994 bekanntgegeben. Die inhaltliche Weiterbearbeitung ist in Vorbereitung. Dafür werden Arbeitsgruppen eingesetzt, in welchen die beteiligten Direktionen, insbesondere auch die Volkswirtschaftsdirektion, sowie die wichtigsten Interessengruppen - so auch die Land- und Forstwirtschaft - vertreten sein werden. Ob ein weiteres Vernehmlassungsverfahren erforderlich ist, wird nach Vorliegen des bereinigten Entwurfs entschieden.

Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden sind zur Planung verpflichtet (§ 8 PBG). In die Planungen sind «neue Erkenntnisse und Entwicklungen» einzubeziehen. Dazu sind Grundlagen zu beschaffen und daraus «Ziele der wünschbaren Entwicklung» zu erarbeiten (§ 9ff. PBG). Mit der Revision des PBG vom 1. September 1991 sind einzelne Bestimmungen zur Ausarbeitung der kantonalen und regionalen Richtpläne ergänzt worden. Dies betrifft insbesondere die Bezeichnung von Landschaftsschutzgebieten in den kantonalen und regionalen Richtplänen (§§ 23 und 30 PBG).

Bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans sind keine Inhalte des NSGK eingeflossen, die nicht ohnehin aufgrund des Gesetzes Thema dieses Plans sein müssen. Insbesondere sind die Landschaftsschutzgebiete nicht aufgrund des NSGK, sondern in Beachtung des revidierten § 23 lit. d PBG in den Richtplan aufgenommen worden.

Die Bezeichnung von Landschaftsschutzgebieten im Richtplan hat nur indirekte Auswirkungen auf die Forst- und Landwirtschaft: In Landschaftsschutzgebieten sind bisherige Nutzungen, wie insbesondere land- und forstwirtschaftliche, weiterhin zulässig; sie können auch den aktuellen Bedürfnissen entsprechend weiterentwickelt werden. Ebenso sind die Erhaltung, der Betrieb und der angemessene Ausbau vorhandener Infrastruktur gewährleistet.

Landschaftsschutzgebiete werden nur ausserhalb des Siedlungsgebiets festgelegt. Daher ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bautätigkeiten in den Bauzonen. Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen gelten ausser der Anforderung einer guten Gestaltung (§ 238 Abs. 2 PBG) keine zusätzlichen Einschränkungen. Änderungen der Bewirtschaftungsform einzelner land- und Forstwirtschaftlicher Flächen werden nicht direkt durch die Bezeichnung der betreffenden Gebiete als Landschaftsschutzgebiet betroffen; vielmehr sind allfällige Änderungen durch die Landwirtschaftsgesetzgebung von Bund und Kanton, forstliche Planungen sowie einzelne Schutzmassnahmen örtlich und in sachlicher Hinsicht zu konkretisieren. Der Richtplaneintrag signalisiert aber, dass den landschaftlichen Qualitäten dieser Gebiete bei nachfolgenden Planungen und im Zusammenhang mit einzelnen Vorhaben (Strassen, Gestaltung neuer landwirtschaftlicher Siedlungen u. ä.) besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Durch die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten werden die Zuständigkeiten weder für die Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen noch für die Richtplanung auf den drei Ebenen Kanton, Region und Gemeinde verändert. Die Gemeinden werden also in ihren Kompetenzen nicht eingeschränkt; bei allfälligen Schutzmassnahmen ist ihre Mitwirkung gewährleistet (§211 PBG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich. den 19. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller